



Faktenblatt Wasserzins

Seit gut 100 Jahren ist der Wasserzins für die Gebirgskantone und Wassergemeinden eine sichere Einnahmequelle. Er wird per Bundesrecht für mehrere Jahre festgelegt und ist damit konstant und planbar. Der aktuelle Wasserzins beträgt 110 Franken pro Brutto Kilowatt installierte Leistung. Bei den Flusskraftwerken ist dabei die Staustrecke massgebend. Bei Augst z. B. gehören 15 Prozent zum Kanton Baselland und 85 Prozent zum Kanton Aargau. Die maximale Höhe des Wasserzinses bestimmt der Nationalrat. Ausgehend vom Solidaritätsgedanken gegenüber den Berggebieten wurde das Wasserzinsmaximum vom Nationalrat in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich erhöht. Das Geld fliesst in die Kassen der Kantone und wird je nach Kanton zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Die Bergkantone verdienen sich damit eine goldene Nase: Um die 80 Prozent der rund 550 Millionen Franken, welche den Standortkantonen und -gemeinden der Wasserkraftwerke jährlich in die Kasse fließen gehen an die Bergkantone.

Im Kanton Baselland fließen – wie in den meisten anderen Kantonen – alle Gelder an den Kanton. Der Kanton Bern ist der einzige Kanton, der von sich aus auf das Maximum verzichtet. In der Vereinbarung zwischen den Kantonen Baselland und Basel-Stadt betreffend der Berechnung des Wasserzinses des Kraftwerks Augst an BL und des Kraftwerks Birsfelden an Baselland und Basel-Stadt vom 16. Oktober 1973 sind ebenfalls die zulässigen Höchstansätze (siehe unten) festgehalten:

§2 Grundsatz

¹ Für die Berechnung des Wasserzinses des Kraftwerks Augst an den Kanton BL und des Kraftwerks Birsfelden an die Kantone BL und BS gelten grundsätzlich die zulässigen Höchstansätze in CHF pro Brutto-PS der jeweils massgebenden eidgenössischen Vorschriften und die Berechnungsbestimmungen zur Ermittlung der für den Wasserzins massgebenden Brutto-PS. Vorbehalten bleibt Artikel 19 der vom Schweizerischen Bundesrat erteilten Wasserrechtsverleihung für das Kraftwerk Birsfelden (Wasserzinsberechnung für das Kraftwerk Birsfelden im Rahmen der für das Kraftwerk Albrück-Dogern geltenden Bestimmungen).

Der Wasserzins ist unabhängig von der Ertragslage der Wasserkraftproduktion. Für die Wasserkraftwerke ist der Wasserzins ein bedeutender Kostenfaktor. Heute muss der Wasserkraftwerksbetreiber für jede Kilowattstunden Strom, die aus Wasser gewonnen wird, rund 1,6 Rappen Wasserzins entrichten. Das entspricht rund einem Viertel der Gestehungskosten eines typischen Wasserkraftwerks, zusammen mit den Steuern macht es sogar einen Drittel aus. Da Wasserzinsen im Vergleich zu Steuern unabhängig vom effektiven Kraftwerksbetrieb oder Geschäftserfolg zu entrichten sind, belasten sie insbesondere in Zeiten mit tiefen Marktpreisen die Wirtschaftlichkeit der Kraftwerksgesellschaften. Da das europäische Nachbarland keine solchen Abgaben kennt oder diese um ein Vielfaches tiefer liegen, verschlechtert der Wasserzins zudem die internationale Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Wasserkraft. Die Marktsituation und die Ertragslage der einheimischen Wasserkraftproduktion zeigen, dass der Wasserzins im aktuellen Umfeld von den Produzenten eigentlich gar nicht mehr finanziert werden kann.

Eine Weiterverrechnung des Wasserzinses an die Endverbraucher wie vor der Teilmarktöffnung ist für den grössten Teil der Wasserkraftproduzenten de facto nicht mehr möglich. Parallel dazu hat sich die Rentabilität der heimischen Stromproduktion wegen des Preiszerfalls am Markt in letzter Zeit dramatisch verschlechtert. Heute muss bereits die Hälfte des am Markt erzielten Strompreises für den Wasserzins aufgewendet werden.



**LIGA BASELBIETER
STROMKUNDEN**

Zukunftsorientierte Energiepolitik

Die aktuelle Wasserzinsregelung gemäss Wasserrechtsgesetz gilt noch bis Ende 2019. Für die Zeit danach muss vom Gesetzgeber eine neue Regelung ausgearbeitet werden, welche der weitgehend liberalisierten Stromwirtschaft Rechnung trägt. Die Wasserkraftbetreiber sollen keine Abgabe mehr bezahlen müssen, die sie weder finanzieren noch weiterverrechnen können. Eine Flexibilisierung mit marktpreisabhängiger Entschädigung (fixer Sockelbeitrag mit einem vom Strommarkt abhängigen variablen Teil) wird aktuell diskutiert.